

Verordnung
zum Schutz vor der Verschleppung der Schweinepest
(Schweinepest-Schutzverordnung)

Vom 6. April 2006

(eBAnz AT 19 2006 V1)

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe a, b und d in Verbindung mit Abs. 2 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4b, 11, 13 und 20, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 20 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, § 22 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 und den §§ 27 und 29, jeweils auch in Verbindung mit § 79 Abs. 1a, des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1

(1) Das Verbringen von Schweinen aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland ist abweichend von § 8 Abs. 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung verboten.

(2) Abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich des § 2 dürfen Schweine zur unmittelbaren Schlachtung in eine Schlachtstätte verbracht werden, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland gelegen ist, soweit die Schweine unmittelbar vor der Versendung mindestens 60 Tage oder, soweit die Schweine jünger als 60 Tage alt sind, seit ihrer Geburt im Versandbetrieb gehalten worden sind, und sichergestellt ist, dass

1. die Schweine aus einem Betrieb versendet werden, der außerhalb Nordrhein-Westfalens gelegen ist,
2. der Betrieb, aus dem die Schweine versendet werden, 60 Tage vor der Versendung keine Schweine zugekauft hat und
3. die Schweine vor der Versendung klinisch nach Kapitel IV Abschnitt D Nr. 3 der Entscheidung 2002/106/EG der Kommission vom 1. Februar 2002 zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs mit Diagnosemethoden, Probenahmeverfahren und Kriterien für die Auswertung von Laboruntersuchungen zur Bestätigung der Klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 39 S. 71) in der jeweils geltenden Fassung mit negativem Ergebnis auf Schweinepest untersucht worden sind.

Im Falle der Versendung in einen anderen Mitgliedstaat darf die Versendung der Schweine frühestens drei Tage nach der Ausstellung der nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vorgeschriebene Gesundheitsbescheinigung beginnen. Die zuständige Behörde hat die Versendung der Schweine spätestens drei Tage vor der Versendung

1. dem Bestimmungsmitgliedstaat sowie den Mitgliedstaaten, durch die die Sendung befördert wird, und
2. der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 2

(1) Das Verbringen von Schweinen

1. aus Schweine haltenden Betrieben oder
 2. in Schweine haltende Betriebe,
- die in Nordrhein-Westfalen gelegen sind, ist verboten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 dürfen Schweine von außerhalb Nordrhein-Westfalens nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde auf Hauptverkehrsstraßen oder auf Schienenwegen zur unmittelbaren Schlachtung in eine in Nordrhein-Westfalen gelegene Schlachtstätte verbracht werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen ab dem 15. April 2006 aus Schweine haltenden Betrieben, die in Nordrhein-Westfalen gelegen sind, Schweine

1. zur unmittelbaren Schlachtung in eine in Nordrhein-Westfalen gelegene Schlachtstätte,
2. mit Genehmigung der zuständigen Behörde zur unmittelbaren Schlachtung in eine außerhalb Nordrhein-Westfalens gelegene Schlachtstätte, soweit
 - a) die Schweine des Versandbetriebes klinisch nach Kapitel IV Abschnitt D Nr. 3 der Entscheidung 2002/106/EG mit negativem Ergebnis auf Schweinepest untersucht worden sind und
 - b) die für die Schlachtstätte zuständige Behörde dem Verbringen zugestimmt hat, oder
3. zur tierärztlichen Untersuchung in ein staatliches Untersuchungsamt Nordrhein-Westfalens, verbracht werden.

(4) Die zuständige Behörde kann das Verbringen von Schweinen nach Absatz 3 Nr. 1 und 3 untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

§ 3

(1) Das Verbringen von Schweinesamen aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland ist verboten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Schweinesamen in einer außerhalb Nordrhein-Westfalens gelegenen, zugelassenen Besamungsstation gewonnen worden ist.

(2) Das Verbringen von Eizellen und Embryonen von Schweinen aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland ist verboten. Satz 1 gilt nicht, soweit die Eizellen und Embryonen in Betrieben, die außerhalb Nordrhein-Westfalens gelegen sind, gewonnen worden sind.

§ 4

(1) Halter von Fahrzeugen, die Tiere, Futter, Gülle, Tierkörper oder deren Teile transportieren und die ihren Standort in einem in der Anlage bezeichneten Gebiet haben, haben sicherzustellen, dass die Fahrzeuge das jeweilige Gebiet nur verlassen, soweit die Fahrzeuge zuvor gereinigt und desinfiziert worden sind und während der letzten drei Tage vor dem Verlassen des jeweiligen Gebietes keine Schweine haltenden Betriebe befahren worden sind

(2) Personen, die sich in Nordrhein-Westfalen regelmäßig in Schweine haltenden Betrieben aufhalten und beabsichtigen, ein in der Anlage bezeichnetes Gebiet zu verlassen, haben

1. die im Betrieb getragene Kleidung und das im Betrieb getragene Schuhwerk vor dem Verlassen des jeweiligen Gebietes zu reinigen und zu desinfizieren sowie
2. während der letzten drei Tage vor dem Verlassen des jeweiligen Gebietes keine Schweine haltenden Betriebe zu betreten.

(3) Schweinehalter, deren Betrieb in Nordrhein-Westfalen gelegen ist, haben

1. der zuständige Behörde unverzüglich vor jeder antibiotischen Behandlung einer Infektionskrankheit die Behandlung anzuzeigen und
2. ihren Bestand nach einer solchen Behandlung unverzüglich nach Kapitel IV Abschnitt A der Entscheidung 2002/106/EG tierärztlich untersuchen zu lassen.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 verbundenen vollziehbaren Anordnung oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 1 ein Schwein verbringt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 oder 2 Schweinesamen, Eizellen oder Embryonen verbringt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 nicht sicherstellt, dass ein Fahrzeug ein dort bezeichnetes Gebiet nur unter den dort genannten Anforderungen verlässt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 ein Kleidungsstück oder das Schuhwerk nicht reinigt oder desinfiziert,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 einen Schweine haltenden Betrieb betritt,
6. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 eine Behandlung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
7. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 einen Bestand nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig untersuchen lässt.

§ 6

Die NW-Schweinepest-Schutzverordnung vom 3. April 2006 (eBAnz. AT 17 2006V1) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 29. September 2006 außer Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 6. April 2006

Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

Anlage
(zu § 4 Abs. 1 und 2)

Gebiet 1: Regierungsbezirke Detmold und Arnsberg

Gebiet 2: Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Münster